

In der Arbeitsgruppe Geltinger Gasteltern, bezeichnet als "Kinder von Tschernobyl - Arbeitsgruppe Gelting - e.V." finden sich seit 1990 Gleichgesinnte zusammen, die Kindern aus den verstrahlten Gebieten Weißrussland helfen möchten. Die Arbeitsgruppe verfährt nach folgender

## G E S C H Ä F T S O R D N U N G

### § 1: Der Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist hier der Vorstand. Er besteht aus dem/der Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem KassenwartIn, der/dem SchriftführerIn und einer/ einem BeisitzerIn.

Den Verein vertritt gerichtlich und außer gerichtlich der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

(2) Geschäftsvorgänge mit finanziellen Auswirkungen, die grundsätzlich im Rahmen von Haushaltsansätzen liegen müssen, bedürfen der Zustimmung des Kassenwarts.

Geschäftsvorgänge bis Euro 25,-- können vom Vorsitzenden bzw. in dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Kassenwart allein getätigt werden. Geschäftsvorgänge über Euro 25,-- bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes.

(3) Der Vorstand tritt entsprechend der Satzung, ansonsten nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen.

Zu seiner Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters erforderlich; bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen ist die Anwesenheit des Kassenwarts erforderlich. Sofern nicht anders bestimmt, beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Stimmenübertragungen sind nicht möglich. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen.

(4) Entsprechend den Vorschriften der Satzung und dieser Geschäftsordnung kann der Vorstand in eiligen Fällen und zur Abwendung von Nachteilen telefonisch beschließen.

(5) Sitzungen und Beschlüsse nach Punkt (3) und (4) dieser Geschäftsordnung sind in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten, das vom amtierenden Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Auf Verlangen der Mitgliederversammlung ist es dieser zur Kenntnis zu geben.

(6) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Nachgewiesene Ausgaben, die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen, werden erstattet.

(7) Die Geldmittel und die zugehörigen Konten des Vereins werden durch den Kassenwart verwaltet; er kann dazu eine vereinsinterne oder externe Hilfe (Buchhaltg.u....) hinzuziehen.

(8) Anmeldepflichten nach Vereins- und Steuerrecht oder sonstigen Vorschriften obliegen dem Vorstand.

### § 2: Die Mitgliederversammlung

Zur Vorbereitung und Durchführung jeder Urlaubsaktion lädt der Vorstand zu Mitgliederversammlungen ein. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder: alle Gasteltern der lfd. und vorhergehenden Aktion, die aktiven Helfer der vergangenen und laufenden Aktion und die Vorstandsmitglieder. Nicht aktiv beteiligte Mitglieder gehören (können) dem Verein weiterhin passiv an. (angehören).

### § 3: Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer.

(2) Sie erfolgt im ersten Vierteljahr nach Abschluss des Geschäftsjahres. Zur Rechnungsprüfung hat der Vorstand einzuladen und sämtliche notwendigen Unterlagen, einschließlich der gesamten Buchführungsunterlagen des zu prüfenden Geschäftsjahres, vorzulegen.

(3) Die Rechnungsprüfer erstellen einen Bericht, der bei der nächsten Mitgliederversammlung zusammen mit einer Übersicht über die Jahresrechnung vorzulegen ist.

(4) Ohne Vorliegen eines positiven Prüfungsbescheides der Rechnungsprüfer ist eine Entlastung der Vorstandsmitglieder nicht möglich, Einzelentlastung ist zulässig.

### § 4: Zielsetzung u. Durchführung d. Urlaubsaktionen

(1) Die Zielgruppe sind Kinder aus den verstrahlten Gebieten Weißrussland.

(2) Die Zielregion ist das Gebiet um Kalinkowitschi.

(3) Die Zielsetzung ist folgende: Das Ermöglichen eines mehrwöchigen Erholungsurlaubs zur Festigung der Gesundheit und Stärkung des Immunsystems. Der Verein schließt für die Dauer des Aufenthaltes in Deutschland eine Haftpflicht-, Kranken- und Unfallversicherung für die Gastkinder und russischen Betreuer ab.

(4) Die Unterbringung erfolgt in Gastfamilien, die sich hierfür zur Verfügung stellen. Die Kosten des Lebensunterhaltes trägt die jeweilige Gastfamilie.

(5) Taschengeld erhalten die Kinder und russischen Betreuer vom Verein. Erforderliche Bekleidung wird vom Verein zur Verfügung gestellt. Evtl. zusätzlicher Bedarf wird nach vorheriger Absprache durch den Verein angeschafft.

(6) Ausflüge u. Fahrten werden vom Verein finanziert.

(7) Gruppentreffen der Gastkinder ist montags bis freitags mit dem russische Betreuer, um Gemeinsamkeiten zu fördern und die Gastfamilien zu entlasten.

(8) Die Auswahl der Kinder wird durch eine Institution in Kalinkowitschi vorgenommen. Auswahlkriterien sind gesundheitliche und soziale Gründe. Wiederholungsbesuche auf Kosten des Vereins sind möglichst auszuschließen. Es besteht die Möglichkeit, Personen eigener Wahl gegen Kostenerstattung mitreisen zu lassen, wenn der/die Einladende die rechtlichen Voraussetzungen, ggf. Bürgschaft beim Kreis SL, schafft. Hierüber entscheidet jeweils der Vorstand.

(9) Übernahme- und Übergabeort der Kindergruppe wird vom Verein ausgewählt, ebenso das Transportmittel. Der Betreuer begleitet die Gruppe vom Übernahme- bis zum Übergabeort und ist für sie verantwortlich.

(10) Den/die BetreuerIn benennt der Verein jedes Jahr neu. Es sollte eine Person aus dem Ort sein, sie sollte nicht öfter als zwei Jahre nacheinander kommen.

### § 5: Schlussbestimmungen

(1) In Zweifelsfällen obliegt die Auslegung der Satzung und dieser Geschäftsordnung dem Leiter der jeweiligen Versammlung.

(2) In strittigen Fällen beschließt die jeweilige Versammlung endgültig und verbindlich.

Diese Geschäftsordnung tritt in Kraft am 7. 12. 1998.  
Sie wurde im § 4 Abs.8 geändert am 22.2.2001 und tritt in veränderter Form am 22.2.2001 in Kraft.